

# Neue TEF-Rules für Schiedsgerichte in Erbsachen

Am 1. Juli sind die neuen TEF-Rules als Ergänzung der Swiss Rules in Kraft getreten – Der SVSiE wurde aufgelöst.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle  
Emeritierter Titularprofessor  
Universität Zürich

Als die Bemühungen, Sonderregeln für Schiedsgerichte in Erbsachen zu schaffen, 2012 bei der Swiss Association of Arbitration (ASA) nicht auf offene Ohren stiessen, beschlossen 7 Personen, den Schweizerischen Verein Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SVSiE) zu gründen, dessen erster Präsident Prof. Thomas Sutter-Somm war, welcher als Erbrentler und Vater der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung beide Rechtsgebiete in idealer Weise verkörperte.

Der SVSiE hat *Einführungsregeln* erstellt, welche als Ergänzung zu den Swiss Rules of International Arbitration (kurz: Swiss Rules) gedacht waren:

- (a) Die Art. 1–45 der Swiss Rules gelten entsprechend.
- (b) Der Anwendungsbereich der Swiss Rules wird wie folgt eingeschränkt: Es werden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Erbsache behandelt (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 lit. d); die Schiedsklausel kann (soweit rechtlich zulässig) auch in einem Erbvertrag oder

in einem Testament enthalten sein (Art. 1 Abs. 1).

(c) Die Funktion des Gerichtshofs übernimmt der Vorstand des SVSiE...

(d) Die Funktion des Sekretariats übernimmt das Sekretariat des SVSiE...

(e) Für die Honorare und Verwaltungskosten gelten die Regeln der Swiss Rules entsprechend. Die Einschreibgebühr und Verwaltungskosten sind an den SVSiE zu entrichten...

(f) Musterklauseln.

## Entstehung der TEF-Rules

Nachdem 2021 die Swiss Rules überholt und das Swiss Arbitration Centre Ltd. gegründet wurde, trat ich als Präsident des SVSiE mit dem Präsidenten der ASA (Prof. Felix Dasser) in Kontakt, um die Ergänzungen nun direkt mit den Swiss Rules in Verbindung zu bringen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des SVSiE und der ASA, hat neue Regeln erarbeitet, welche nun als «Supplemental Swiss Rules for Trust, Estate and Foundation Disputes» (kurz: «Supplemental Swiss TEF-Rules» bzw. «TEF-Rules») bezeichnet werden. Der Swiss Arbitration Court, welcher die Swiss Rules verwaltet, hat die Regeln 2025 genehmigt und sie per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt. Sie liegen gegenwärtig in englischer Sprache vor ([www.swissarbitration.org/centre/arbitration/arbitration-rules/](http://www.swissarbitration.org/centre/arbitration/arbitration-rules/)) und werden nun noch in die deutsche, französische und italienische Sprache übersetzt.

Um die neuen Regeln besser zu verstehen, wurden «Explanatory Notes on the Use of the 2025 Supplemental Swiss Rules for Trust, Estate and Foundation Disputes (TEF-Rules)» erstellt (kurz: Explanatory Notes).

Begleitend ist geplant, dass zur Förderung von Schiedsgerichten in Erbsachen innerhalb der ASA eine Fachgruppe gebildet wird, wenn möglich in der Deutschschweiz und in der Romandie. Gleichzeitig wurde der SVSiE, welcher sich bisher

um die Entwicklung, Aus- und Weiterbildung im Bereich der Schiedsgerichte in Erbsachen gekümmert hat, per 30.06.2025 aufgelöst. Schiedsgerichtsklauseln, welche auf den SVSiE verweisen, werden von den neuen TEF-Rules übernommen.

## Inhalt der TEF-Rules / Explanatory Notes

In Art. 1 der TEF-Rules (in deutscher Sprache werden sie «TES-Regeln» heissen) wird festgehalten, dass diese zur Anwendung kommen, wenn eine entsprechende Schiedsklausel in einem Testament, einem Erbvertrag oder einem Schiedsvertrag zwischen den Erben enthalten ist, aber auch, wenn eine solche Schiedsklausel auf die (früheren) Einführungsregeln des SVSiE verweist. Die TEF-Rules ergänzen die Swiss Rules und kommen zur Anwendung, wenn die Schiedsanzeige nach dem 1. Juli 2025 eingereicht wird.

*Erläuterungen zu Art. 1:* Wenn nicht einseitige Schiedsklauseln (etwa in einem Erbvertrag) auf die Swiss Rules verweisen, kommen die TEF-Rules nicht automatisch zur Anwendung, weil die Parteien die Möglichkeit haben sollen, unter anderem auch Erbstreitigkeiten ohne die TEF-Rules zu erledigen. Bei zweiseitigen Schiedsklauseln muss die Anwendung der TEF-Rules somit in die Schiedsklausel aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der TEF-Rules nichts ändert an der (je nach Land) vorhandenen oder nicht vorhandenen Gültigkeit von einseitigen Schiedsklauseln (in der Schweiz zulässig) und an der Schiedsfähigkeit von Erbsachen (siehe dazu den letzten Abschnitt). Zu prüfen ist sodann, wie weit die Bindungswirkung geht, ob etwa vom Erblasser übergangene gesetzliche Erben auch an eine einseitige Schiedsklausel gebunden sind, was in der Literatur meist verneint wird. Es ist deshalb zu empfehlen, in der Schiedsklausel zu regeln, wer genau an

die Schiedsklausel gebunden sein soll. Beim Willensvollstrecker hat das Bundesgericht die Bindungswirkung inzwischen geklärt (BGer. 4A\_7/2019 vom 21.03.2019 E. 2.3: Der Willensvollstrecker ist nach Annahme seines Amtes an eine Schiedsklausel in einem Erbvertrag gebunden).

In Art. 2 der TEF-Rules geht es um nicht am Schiedsverfahren beteiligte, anspruchsberechtigte Personen, welche vor allem bei Stiftungen und Trusts vorkommen, bei Erbstreitigkeiten etwa die Fälle von noch nicht vorhandenen (nasciturus) oder von nicht auffindbaren Erben betreffen.

In Art. 3 der TEF-Rules wird bestimmt, wie die Schiedsrichter ernannt werden, wenn anspruchsberechtigte Personen (Art. 2 TEF-Rules) vorhanden sind.

*Erläuterungen zu Art. 3:* Diese Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Erblasser nicht anordnet, dass das Gericht die Schiedsrichter bestellen soll. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass anspruchsberechtigte Personen (Art. 2 TEF-Rules), die Möglichkeit haben, ihre Interessen im Schiedsverfahren vertreten zu lassen.

In Art. 4 der TEF-Rules wird festgehalten, dass Art. 35 Swiss Rules nicht zur Anwendung kommt.

*Erläuterungen zu Art. 4:* Die in Art. 35 Swiss Rules für Handelsangelegenheiten gemachte Anknüpfung beim Recht des Staates, mit dem eine Streitsache den engsten Zusammenhang aufweist, passt für Erbstreitigkeiten nicht, dort wird vielmehr (dispositiv) auf den Wohnsitz (oder allenfalls gewöhnlichen Aufenthalt) und (wahlweise) auf die Staatsangehörigkeit abgestellt. Auch die Entscheidung nach freiem Ermessen (ex aequo et bono) passt nicht zu Erbstreitigkeiten. Der Erblasser sollte im Testament bzw. Erbvertrag eine Rechtswahl vorsehen, welche nach dem auf ihn anwendbaren Zivilrecht gültig ist. Ohne eine solche Rechtswahl hat das Schiedsgericht das anwendbare Erbrecht und (für die güterrechtliche Auseinandersetzung) das anwendbare Familienrecht nach dem Internationalen Privatrecht am Wohnort des Erblassers zu bestimmen, was unter Umständen zur Anwendung von zwei verschiedenen Rechtsordnungen führen kann.

### Musterschiedsklauseln

Die nachfolgenden Beispiele sind eigene Übersetzungen der englischen Modell-Klauseln, welche die ASA bis heute in englischer Sprache zur Verfügung stellt. Die endgültige Fassung der ASA mag deshalb davon abweichen:

*Modell-Schiedsgerichtsklausel für ein Testament:* Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem oben genannten Testament ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schweizerischen Internationalen Schiedsgerichtsordnung, einschliesslich der Ergänzenden Schweizerischen Schiedsgerichtsordnung für Trust-, Nachlass- und Stiftungsstreitigkeiten (TES-Regeln), in der zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsgerichtsanzeige geltenden Fassung beigelegt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt... («ein», «drei», «ein oder drei»). Der Sitz des Schiedsgerichts ist... (Name der Stadt in der Schweiz, sofern sich die Parteien nicht auf eine Stadt in einem anderen Land einigen). Das Schiedsverfahren wird in... (gewünschte Sprache einfügen) durchgeführt.

*Modell-Schiedsklausel für einen Erbvertrag (zu Lebzeiten des Erblassers):* Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem oben genannten Erbvertrag von... (Erblasser/Erblasserin einfügen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse) oder dem Erbvertrag vom (Datum einfügen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse) ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schweizerischen Internationalen Schiedsgerichtsordnung, einschliesslich der Ergänzenden Schweizerischen Schiedsgerichtsordnung für Trust-, Nachlass- und Stiftungsstreitigkeiten (TES-Regeln), in der zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsanzeige gemäss dieser Regeln gültigen Fassung beigelegt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt... («ein», «drei», «ein oder drei»). Der Sitz des Schiedsgerichts ist... (Name der Stadt in der Schweiz, sofern sich die Parteien nicht auf eine Stadt in einem anderen Land einigen). Das Schiedsverfahren wird in... (gewünschte Sprache einfügen) durchgeführt.

*Modell-Schiedsklausel für einen Vertrag unter Erben (nach dem Tod des Erblassers):* Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Nachlass von... (Name des Erblassers einfügen: Vorname, Name, Geburtsdatum, Todesdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse) werden durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schweizerischen Schiedsordnung für Internationale Schiedsgerichtsbarkeit einschliesslich der Ergänzenden Schweizerischen Schiedsordnung für Trust-, Nachlass- und Stiftungsstreitigkeiten (TEF-Schiedsordnung) in der zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsanzeige geltenden Fassung beigelegt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt... («ein», «drei», «ein oder drei»). Der Sitz des Schiedsgerichts ist... (Name der Stadt in der Schweiz, sofern sich die Parteien nicht auf eine Stadt in einem anderen Land einigen). Das Schiedsverfahren findet in... (gewünschte Sprache einfügen) statt.

Weitere Musterklauseln sind vorhanden für Stiftungen und Trusts. Zusätzlich könnten die Kosten geregelt werden: «Ist ein Erbe oder Vermächtnisnehmer mittellos, hat der Willensvollstrecker vorläufig die Kosten des Verfahrens aus dem Nachlass zu übernehmen, einschliesslich eines Kostenvorschusses und einer angemessenen anwaltlichen Vertretung dieser Partei, vorbehaltlich der Rückzahlung nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts gemäss der endgültigen Kostenzuteilung.»

### Schiedsfähigkeit als Grenze

Schiedsgerichte in Erbsachen dürfen nur soweit tätig werden, als sich der Streit um schiedsfähige Inhalte dreht. Von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie sichernde erbrechtliche Massnahmen nach Art. 551 ff. ZGB, insbesondere das Ausstellen der Erbbescheinigung), die Frage, ob ein Gegenstand zum Nachlass gehört oder nicht, Erbschaftsklagen gegen Dritte und die Durchsetzung nicht vermögensrechtlicher Auflagen. Umstritten, aber nach herrschender Meinung auch nicht schiedsfähig, sind ein Streit um Pflichtteile und die Aufsicht über den Willensvollstrecker.

[hrkuenzle@bluewin.ch](mailto:hrkuenzle@bluewin.ch)